

EDZARD STÖLTING

(8.1.1885–25.9.1960)

*unter Mithilfe von Saskia Berg, Anna Dongowski,
Vivian-Patricia Enke, Kristin Rempe, Inna Schröder*

Edzard Stölting wurde am 8. Januar 1885 in Stade bei Hamburg geboren. Sein Vater war Gustav Stölting-Eimbeckhausen, 1850 geboren und Richter in Kassel. Außerdem war sein Vater Parlamentarier und Rittergutsbesitzer des welfischen Rittergutes Eimbeckhausen¹ im Fürstentum Calenberg. Seine Mutter war Anny Jeannette Eduarde, eine 1859 in Paris geborene Früh mit hugenottischem Hintergrund.² Ihr Vater, Ferdinand Früh, war ein Pariser Hotelier und Kaufmann. Edzard verbrachte seine Kindheit und Jugend überwiegend in Kassel, da sein Vater dort das Amt eines Geheimen Konsistorialrates antrat.³

Kaum 18 Jahre alt, machte Edzard 1903 am Königlichen Wilhelm-Gymnasium ein durchschnittlich gutes Abitur⁴ und nahm an der Faculté des Droit der Universität Lausanne ein Jura-Studium auf.



1 Eimbeckhausen mit seinem Rittergut mit Wassermühle ist heute ein Stadtteil von Bad Münder am Deister im Landkreis Hameln-Pyrmont.

2 Vgl. Fragebogen ausgefüllt von Edzard Stölting am 9.1.1936. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

3 Vgl. ebd.

4 Vgl. Reifezeugnis vom 26.2.1906. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/1.

Foto von Edzard Stölting, 1934.

NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

Er belegte Seminare in Rechtsgeschichte und -philosophie, Privat- und Zivilrecht sowie internationalem Recht.⁵ Von dort wechselte er im Mai 1904 für drei Semester an die Grossherzogliche Badische Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg⁶ und zum Wintersemester 1905 an die Königlich-Preußische Georg-August-Universität Göttingen, um dort am 22. Dezember 1906 seine 1. juristische Prüfung abzulegen. Er schloss sein Jura-Studium mit Schwerpunkt in den Fächern Privatrecht und Bürgerliches Recht mit der Note »ausreichend« ab.⁷ Direkt nach den Weihnachtsferien am 3. Januar 1907 bat er daraufhin den Oberlandesgerichtspräsidenten des Oberlandesgerichtes Celle um Ernennung zum Referendar, woraufhin er bereits vier Tage später seinen Dienst am Amtsgericht Osterode antrat.⁸ Sein Vorbereitungsdienst dauerte ungewöhnlich lange, nämlich sechs Jahre.

Dies lag zum einen daran, dass er den Dienst ein Jahr für den Militärdienst unterbrach,⁹ zum anderen bestand er seine 2. Examensprüfung nicht und musste sie ein Dreivierteljahr später wiederholen.¹⁰

Sein Militärdienst führte Edzard Stölting nach Lüneburg. Dort trat er am 1. Oktober 1908 beim Dragoner-Regiment Nr. 16 an.¹¹ Das 2. Hannoversche Dragoner-Regiment war ein Kavallerie-Verband der Preußischen Armee, in dem nur ausgewählte Söhne ihren Offiziersdienst leisten konnten. Als einer von 650 Dragonern war er in der Schlosskaserne am Lüneburger Markt untergebracht, wo die Eliteeinheit zu dieser Zeit ihren Sitz hatte. Als Husar verbrachte er 14 Monate in Lüneburg, erlernte in dieser Zeit, hoch zu Pferde mit Stahllanze zu kämpfen und nahm erst am 1. Dezember 1909 seinen Vorbereitungsdienst wieder auf.¹² Nach vier Jahren und einem Monat trat er im April 1912 seine 2. Staatsprüfung an und fiel durch.¹³ Der Justiz-

9 Vgl. Schreiben des Landgerichtspräsidenten Stade an den Oberlandesgerichtspräsidenten Celle vom 2. Juli 1908. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/1.

10 Vgl. Schreiben des Justizministers an den Oberlandesgerichtspräsidenten Celle vom 2.10.1912; Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten Celle an den Justizminister vom 13.3.1913. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/1.

11 Vgl. Schreiben des Landgerichtspräsidenten Stade an den Oberlandesgerichtspräsidenten Celle vom 2.7.1908. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/1.

12 Vgl. Preuß, Werner: Das »Dragoner-Denkmal« Teil I und II. In: Quadrat, März und April-Ausgabe 2013, <http://www.quadratlueneburg.de/dragonedenkmal-preuss-clarmart-park.html> [24.11.2016]

13 Vgl. Anm. 9.

5 Vgl. Livret d'Etudiant von Edzard Stölting der Universität Lausanne; vgl. Urkunde vom 12.3.1904. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/1.

6 Vgl. Abgangszeugnis der Grossherzoglichen Badischen Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vom 9.8.1905. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/1.

7 Vgl. Abgangszeugnis der Königlich-Preußischen Georg-August-Universität Göttingen vom 4.8.1906. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/1.

8 Vgl. Schreiben von Edzard Stölting an den Obergerichtspräsidenten Celle vom 3.1.1907; vgl. Schreiben des Obergerichtspräsidenten Celle an Edzard Stölting vom 7.1.1907. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/1.

minister in der Berliner Wilhelmstraße 65 ordnete daraufhin eine Verlängerung des Referendariates um weitere fünf Monate an,¹⁴ tatsächlich brauchte Stölting fast doppelt so lange, um das 2. Staatsexamen im zweiten Anlauf mit der Bewertung „ausreichend“ doch noch zu schaffen.¹⁵ Statt jedoch direkt in den Staatsdienst zu wechseln, ging er zurück zum Dragooner-Regiment auf Übung¹⁶ und trat erst am 22. September 1913 seine erste Stelle beim Amtsgericht Alfeld an.¹⁷ Dort blieb Stölting nur kurze Zeit, wurde bereits im April 1914 wieder zu einer militärischen Übung nach Lüneburg eingezogen und trat am 11. August 1914 den Kriegsdienst an. Er blieb bis Kriegsende »im Felde«.¹⁸ Stölting war an zahlreichen Kriegshandlungen und Massakern beteiligt, was aus seinem Kriegsranglisten-Auszug hervorgeht.¹⁹

Er überlebte die vier Kriegsjahre, schaffte es zum Oberleutnant und kehrte erst nach Ende seines Einsatzes nach Alfeld

zurück. Dort bestellte man ihn am 22. September 1919 als Hilfsrichter.²⁰ Er trat in die Fußstapfen des Landesgerichtspräsidenten Friedrich, der in den Ruhestand versetzt worden war. Kurz darauf heiratete Stölting Margarethe Magdalene Bertha Sofie Schaedtler, Tochter des Architekten Hermann Schaedtler und dessen Frau Emilie (geborene Klug) aus Hannover.²¹ Im Jahr darauf wurde ihr erstes Kind geboren, das den Vornamen seines Vaters, Edzard, bekam. Edzard Stölting junior starb im Alter von 21 Jahren am 22. Juni 1941 als Soldat an der Ostfront.

Edzard Stölting senior und seine Frau Margarethe bekamen zwischen 1924 und 1934 fünf weitere Kinder, drei Mädchen und zwei Jungen.²² Die längste Zeit verbrachte die Großfamilie in Lüneburg, wo Edzard Stölting zunächst alleine im Lünerweg 3a eine Wohnung bezogen hatte.²³ In den Weihnachtsferien 1930 zog die restliche Familie nach, in ein Haus Egersdorffstraße 4.²⁴ Bis zum Umzug nach Lüneburg war Stölting während

14 Vgl. ebd.

15 Vgl. ebd.

16 Vgl. Schreiben von Edzard Stölting an den Oberlandesgerichtspräsidenten Celle vom 16.7.1913. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/1.

17 Vgl. Schreiben des Landesgerichtspräsidenten Hildesheim an den Oberlandesgerichtspräsidenten Celle vom 27.9.1913. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/1.

18 Vgl. Schreiben von Kurt Stölting an den Oberlandesgerichtspräsidenten Celle vom 12.3.1914; vgl. Schreiben des Präsidialbüros Fricke des Oberlandesgerichtspräsidenten Celle vom 3.6.1914; vgl. Kriegsranglisten-Auszug vom 6.11.1920. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/1.

19 Vgl. Kriegsranglisten-Auszug vom 6.11.1920. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/1.

20 Vgl. Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten Celle an das Amtsgericht Alfeld vom 21.5.1918; vgl. Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten Celle vom 19.9.1919. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/1.

21 Vgl. Beglaubigte Abschrift des Stammbuches der Familie Schaedtler. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

22 Vgl. Befähigungsnachweis über Stölting, ca. 1938. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

23 Vgl. Schreiben von Stölting an das Landgericht Lüneburg vom 8.7.1930. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

24 Vgl. Personal- und Befähigungsnachweis vom 16.8.1937; Schreiben von Stölting an das Landgericht Lüneburg vom 28.12.1930. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2. Das Haus steht heute nicht mehr, vielmehr befindet sich an dieser Stelle heute eine Kindertagesstätte.

seiner Zeit in Alfeld (1919 bis 1921)²⁵ noch bei Amtsgerichten in Elze (1920)²⁶ und Stade (1920)²⁷ tätig. Dreimal wurde er auch an das Amts- und das Landesgericht Hannover (1920 und 1922)²⁸ als Hilfsrichter bestellt mit der Begründung: »Seine Urteile zeichnen sich durch Klarheit der Darstellung und erschöpfenden Behandlung des Sach- und Streitstoffes aus. Führung in und außer Dienst tadellos.«²⁹

Am 1. Januar 1923 schaffte er den ersten Karrieresprung und wurde Amtsgerichtsrat in Jork im Alten Land vor den Toren Hamburgs. Die Familie zog von Alfeld nach Jork. Den Wechsel an das Landgericht Lüneburg nach sieben Jahren Gerichtsrat in Jork begründete Störling mit seinem Gesundheitszustand. 1929 war er schwer an einer Hals- und Nierenerkrankung erkrankt und monatelang dienstunfähig. Nach einem Erholungsurlaub im Kloster Medingen bei Bad Bevensen beantragte er seine Versetzung nach Lüneburg mit den Worten, ihm

sei das Klima im Alten Land »nicht zuträglich«.³⁰ Seine Bewerbung nach Lüneburg zum 1. Juni 1930 wurde schließlich auch deshalb befürwortet, weil dort eine Amtsgerichtsratsstelle freigeworden und Störling in Lüneburg kein Unbekannter war, sondern aus seiner Dragoner-Zeit über Kontakte verfügte und vor Ort bereits geschätzt gewesen sein soll.³¹ Auch fachlich empfahl man ihn weiter, er trafe »[...] seine Entscheidung schnell und begründet sie in knapper, volkstümlicher Sprache«, zudem sei er »[...] ein gewandter, liebenswürdiger Mann, der überall als Mitarbeiter willkommen sein wird.«³²

Nach Inkrafttreten des »Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« am 1. Januar 1934 tat sich Störling insbesondere als leitender Richter des Lüneburger Erbgesundheitsgerichts hervor. In einer Beurteilung für seine Beförderung zum Amtsgerichtsdirektor ab dem 1. Januar 1938 wird seine richterliche Arbeit wie folgt beschrieben: »Störling hat vollbefriedigende Fähigkeiten und Kenntnisse. Er arbeitet gewissenhaft, gründlich, sehr fleißig und leistet auf allen amtsrichterlichen Arbeitsgebieten Erfreuliches. [...] In den letzten Jahren hat er sich besonders als Erbgesundheitsrichter bewährt. Störling ist ein vornehmer, gütiger, stets gefälliger und dienstbereiter Mensch. Seine politische Haltung ist einwandfrei, seine

25 Vgl. Schreiben des Landesgerichtspräsidenten Hildesheim vom 22.9.1919; Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten Celle an Störling vom 11.2.1920; Befähigungsnachweis des Landgerichtspräsidenten Hannover vom 25.1.1925; Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten Celle an Störling vom 4.2.1921. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/1.

26 Vgl. Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten Celle an Störling vom 30.12.1919. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/1.

27 Vgl. Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten Celle an Störling vom 3.8.1920. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/1.

28 Vgl. Befähigungsnachweis des Landgerichtspräsidenten Hannover vom 25.1.1925; Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten Celle an Störling vom 4.2.1921. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/1.

29 Zeugnis des Landgerichtspräsidenten Hildesheim vom 24.5.1921. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/1.

30 Schreiben des Landesgerichtspräsidenten Stade an den Oberlandesgerichtspräsidenten Celle vom 17.4.1930. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

31 Vgl. ebd.

32 Personal- und Befähigungsnachweis vom 9.10.1929. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

Führung vorbildlich. Störling ist zum Amtsgerichtsdirektor, insbesondere in Lüneburg, wo er sich allgemeiner Beliebtheit erfreut, gut geeignet. Wenngleich er bei der Beurteilung von Menschen und Dingen immer das Beste zu sehen geneigt ist, so wird es ihm doch gegebenenfalls nicht an Härte und Kraft, sich durchzusetzen, fehlen. Celle, den 16. August 1937. Der Oberlandesgerichtspräsident. In Vertretung[gez.] R [...].³³

Das Störling das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« nicht nur rechtspositivistisch, sondern affirmativ anwandte und das dem Gesetz zugrundeliegende, politisch deutlich eingefärbte nationalsozialistische Gedankengut teilte, ergeht aus einer Beurteilung durch den Oberlandesgerichtspräsidenten Celle, die Störling am 4. Dezember 1933, also drei Wochen vor Inkrafttreten des Gesetzes und seiner Beauftragung mit erbbiologische Fällen erhielt: »Als Richter [...] bewährt. [...] Hinsichtlich der charakterlichen Eigenschaften Störlings hat sich der Landgerichtspräsident in Lüneburg am 14. November 1933 dahingehend geäußert: >Amtsgerichtsrat Störling hat sich im April 1933 zur Aufnahme in die N. S. D. A. P. gemeldet. Ebenso gehört er dem NSDJ. an. Er ist befähigt, das nationalsozialistische Gedankengut in sich aufzunehmen und auf Andere zu übertragen.< Gegen diese Beurteilung und gegen die Richtigkeit der tatsächlichen Angaben habe ich keine Einwendungen. Der Beamte hat die vorgeschriebene Erklärung über seine arische Abstammung abgegeben und auch die arische

7

Oberlandesgerichtsbezirk Celle,
Landesgericht — Bezirk —: Lüneburg,
Amtsgerichtsbezirk
Amtsgericht — gericht in Lüneburg.

Auszug
aus dem Verzeichnis der Justizbeamten
im höheren Dienst
(aufgeteilt am Schluß des Jahres 1934)

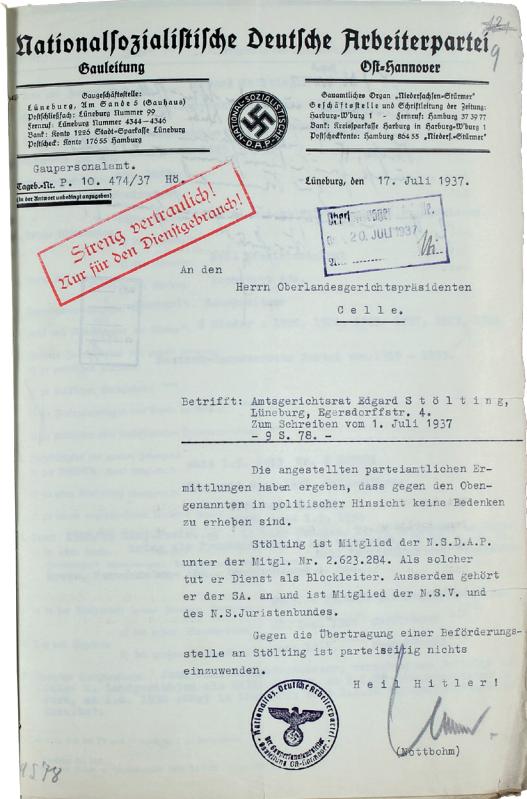
betr. den Amtsgerichtsrat Edward Störling
(Dienstalter: 14. Juni 1912)
II g 284/5

Aeußerungen über Befähigung, Leistungen und Führung		Befondere Bemerkungen (Gesundheit)
a) des Senats- oder des Landgerichtspräsidenten, des Oberstaatsanwalts	b) des Oberlandesgerichtspräsidenten, des Generalstaatsanwalts	
<p>Störling hat vollbefriedigend Rechtskenntnisse und Fähigkeiten. Er arbeitet gewissenhaft, gründlich und sehr fleißig. In Ergebnishinblicken hat er sich bewährt. Er hat sich persönlich engagiert für die Bewegung des Nationalsozialismus beschäftigt. Sein Führer hat er bereits im Jahre 1930 in einem VfS-Vortrag im Nationalpalast in Hamburg gehört. Er ist sehr vorsichtig, lässig, lässiger Leser des Hammer und zieht daher das Gesetz aus innerer Überzeugung.</p> <p>Störling ist ein vornehmer Charakter, selbst ohne Anzug und Krawatte, das darunter zweitens seine Menschlichkeit und Sachkenntnis leidet.</p> <p>Sein Wesen ist höflich, verbindlich und zuverlässig, verbunden mit einer Umgangsform. Seine Einfälligkeit und Dienstweise ist beliebt. Sein Familienehe ist vorbildlich.</p> <p>Gesamteindruck: Vollbefriedigend. Führung: Vorbildlich.</p>		<p>Leistungen nicht mehr als befriedigend. Sonst ein-verständend. Zum Aufsichtsrichter geeignet.</p> <p>Nach eigener Angabe französische und englische Sprachkenntnisse. Besuchte im Sommer in Lünsau, 1913/14 Reise nach Indien, Indo-china, China, Japan).</p>
		10

PP

**Auszug aus dem Verzeichnis der Justizbeamten im höheren Dienst,
Ende 1934, Landgerichtsbezirk Lüneburg.**
NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98 Nr. 361/2.

³³ Personal- und Befähigungsnachweis vom 16.8.1930. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.



Schreiben der NSDAP an den Oberlandesgerichtspräsidenten Celle vom 17.7.1937.
NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98 Nr. 361/2.

Abstammung seiner Ehefrau in der [...] vorgeschriebenen Form versichert.³⁴

Von 1919 bis Januar 1933 war er Parteimitglied bei der Deutsch-Hannoverschen Partei, der sogenannten »Welfenpartei«. Sie war aus Protest gegen die Einverleibung des Königreiches Hannover durch Preußen gegründet worden und strebte – antipreußisch – eine Restauration der welfischen Dynastie, ab 1918 die Unabhängigkeit Hannovers von Preußen an. Sie war konservativ, und insbesondere die protestantischen Welfen schlossen sich nach Auflösung der Partei der NSDAP an. So auch Edzard Stölting. Er wurde mit Datum 1. Mai 1933 Mitglied und fortan unter der Nummer 2623284 geführt. Im Juni 1933 kam noch die Mitgliedschaft im Reichsbund der Kinderreichen hinzu, im November 1933 die SA-Mitgliedschaft. Am 1. Februar 1934 schloss sich die Mitgliedschaft im Nationalsozialistischen Richterbund an und zwei Monate später trat er auch noch der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) bei.³⁵ 1935 folgten Mitgliedschaften im Reichsbund der Beamten, in der Deutschen Glaubensbewegung und in der Deutschen Jägerschaft. Seine Frau Margarethe stand ihm in nichts nach. Sie war bereits zum 1. März 1932 NSDAP-Mitglied geworden, noch bevor die NSDAP in Lüneburg bei der preußischen Landtagswahl klar siegte.

34 Personal- und Befähigungsnachweis vom 4.12.1933. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

35 Vgl. Personal- und Befähigungsnachweis vom 16.8.1937. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

Störling und seine Frau waren rechtskonservativ und überzeugte Nationalsozialisten. Das bezeugten auch Kollegen wie Dr. Curt Mangoldt, der im Zuge des Entnazifizierungsverfahrens zu Protokoll gab: »Herr Amtsgerichtsdirektor Störling gilt allgemein als ein überzeugter Nationalsozialist. [...]«. Darüber hinaus habe er »[...] in manchen persönlichen Unterhaltungen aus seiner politischen Einstellung keinen Hehl [gemacht].«³⁶ Mangoldt war selbst nie NSDAP-Mitglied oder Mitglied einer anderen NSDAP-nahen Organisation geworden.³⁷ Doch er war nicht der einzige, der sich dahingehend äußerte. Auch der Justizsekretär Feil sagte aus, Störling »[...] war m.E. nach ein überzeugter Nationalsozialist.«³⁸ Störling selbst charakterisierte sein Engagement für die NSDAP wie folgt: »[...] daß nur Zeitmangel verhindert hätte, einen höheren [SA-] Rang zu bekleiden [...] [und] daß er bei siegreich geendetem Kriege sicher trotz allem einen höheren SA-Rang erlangt hätte.«³⁹ Die Entnazifizierungsbehörde deutete diese Einlassung: »[...] Störling [hat] zweifellos noch nicht erkannt [...], wie die Dinge liegen.«⁴⁰

Ezard Störling saß einem Großteil der gerichtlichen Verfahren über eine Unfruchtbarmachung richterlich vor und traf als Vorsitzender die Mehrzahl der Urteile. Er war bei der Entscheidung unabhängig von den medizinischen Gutachtern und konnte von ihrer Empfehlung abweichen. Das tat er tatsächlich hin und wieder. Auch soll er das Gesetz lediglich »gründlich und genau« angewandt und keine Rechtsbeugung betrieben haben: »Mir ist auch nicht aufgefallen, daß er in Vormundschaftssachen Parteimitglieder bevorzugte oder anders behandelte als Nichtparteimitglieder. Auch in den Erbgesundheitssachen ging Herr Direktor Störling ohne Ansehen der Person und Parteizugehörigkeit gründlich und genau vor.«⁴¹ Das ist insofern glaubhaft, weil es aufgrund von Störlings Hang zu autonomen Entscheidungen auch kritische Töne aus den eigenen Reihen gab. So äußerte sich 1943 ein gewisser Lehmann vom Oberlandesgericht Celle über Störling: »St. hat das Bedürfnis, selbständig und aus eigener Verantwortung die Geschäfte des Behördenleiters zu führen und fühlt sich durch Anweisungen der vorgesetzten Behörde, die sein Ermessen einengen, in seiner Selbständigkeit beschränkt. Lässt man ihm das Gefühl [...] fehlt ihm die Fähigkeit, das Aufsichtsamt zur Zufriedenheit zu verwalten durchaus nicht. Störling ist ein vornehmer Charakter, der den nationalsozialistischen Staat aus voller Überzeugung bejaht.«⁴² Der Oberlandesgerichtspräsident

36 Leumundszeugnis von Dr. jur. Curt Mangoldt vom 5.6.1947. NLA Hannover Nds. 171 Lüneburg Nr. 22147.

37 Vgl. ebd.

38 Leumundszeugnis von Justizsekretär Feil vom 3.6.1947. NLA Hannover Nds. 171 Lüneburg Nr. 22147.

39 Abschrift des Entnazifizierungsbescheides vom 14.12.1948. NLA Hannover Nds. 171 Lüneburg Nr. 22147.

40 Ebd.

41 Ebd.

42 Auszug aus dem Verzeichnis der Justizbeamten im höheren Dienst vom 13.1.1943, Oberlandesgerichtsbezirk Celle, Landgerichtsbezirk Lüneburg. NLA Hannover Nds. 171 Lüneburg Nr. 22147.

sident kam deshalb sogar zu dem Ergebnis: »Leistungen nicht mehr als befriedigend.«⁴³ Ihm war Störling noch zu zögerlich, zu menschlich, zu harmlos.

Dennoch: Von den belegten über 800 Gerichtsverfahren führte er bis zum 1. Januar 1940 mindestens 516 Verfahren. Nach seinem Weggang wurden erheblich weniger Verfahren geführt, belegt sind mindestens 141. 148 weitere Verfahren lassen sich nicht mehr zeitlich zuordnen. Störling lehnte nachweislich lediglich 64 Zwangssterilisationen ab. Es sind mindestens zwölf Einsprüche durch den Leiter des Staatlichen Gesundheitsamtes Lüneburg, Hans Rohlffing, gegen diese richterliche Entscheidung von Störling belegt. Davon waren sechs in der nächsthöheren Gerichtsinstanz erfolgreich und Störlings Urteil über eine Ablehnung einer Zwangssterilisation wurde als »zu milde« kassiert. In den anderen Fällen bestätigte das Erbgesundheitsobergericht das Urteil von Störling, sodass die Frauen und Männer nicht operiert wurden. Legt man alle 2.358 Vorgänge zugrunde, war Störling ein funktionierendes Rad im Getriebe. So fasste der Landgerichtspräsident bereits Ende des ersten Jahres des »Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« zusammen: »In Erbgesundheitssachen hat er [Störling] sich bewährt. Er hat sich bereits seit Jahren mit der Gedankenwelt des Nationalsozialismus beschäftigt (den Führer hat er bereits im Jahre 1930 in einem tiefschürfenden

Vortrag im Nationalklub in Hamburg gehört, auch ist er langjähriger, ständiger Leser des Hammer) und bejaht daher das Gesetz aus innerer Überzeugung. Störling ist ein vornehmer Charakter, selbst so ohne Arg und Fehl, dass [i. O.] darunter zuweilen seine Menschen= und Sachbeurteilung leidet.«⁴⁴

Der Rechtsanwalt Curt Mangoldt beschreibt Störlings Verhalten bei einer richterlichen Anhörung beim Erbgesundheitsgericht Lüneburg wie folgt: »He [Störling] would conduct the hearings before that Court with a peculiar amount of carefulness and calmness and take particular care of the sorrows and needs of the persons implicated in such proceedings. It was a new filed [field] of law for all of us at that time and we had, up to then, not gained any practical experiences in this respect. I have always been pleased with seeing how those who stood before Herr Störling as a judge, would be treated by him with a kind of fatherly goodness and how he would sift [shift] any objection with a touching patience. He very cleverly understood to retain in his han [hand] the conduct of the hearing and not to let it pass to the expert assessors.«⁴⁵ Mangoldt beschreibt Störlings Verhalten gegenüber den von Zwangssterilisation Bedrohten also als ruhig, fürsorglich, ja fast schon väterlich. Auch habe er sich von den medizinischen Gutachtern nicht die »Zügel aus der Hand« nehmen lassen. Und der Vorsitzende des Berufungsausschusses für die Entnazifizierung im

43 Auszug aus dem Verzeichnis der Justizbeamten im höheren Dienst Ende 1934, Oberlandesgerichtsbezirk Celle, Landgerichtsbezirk Lüneburg. NLA Hannover Nds. 171 Lüneburg Nr. 22147.

44 Ebd.

45 Englische Übersetzung des Leumundszeugnisses von Curt Mangoldt/Certification vom 4.6.1947. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

Regierungsbezirk Lüneburg, Rechtsanwalt Harms, beschrieb Stölttings Manier und seine richterliche Unabhängigkeit gar wie folgt: »As a man and as well as in his capacity as a judge, he was too fair as to do so. I have known him as an absolutely quiet judge who would unbiassedly consider his findings. [...] Repeatedly I pleaded sterilisation cases before him, and from the manner in which he would conduct the hearing of just those cases I have again and again got the impression that he would never decide for sterilizing a person, unless really serious physical or mental diseases rendered necessary such decisions.«⁴⁶

Obwohl Stöltting diesen Darstellungen nach das gegebene Gesetz achtsam angewandt haben soll, fertigte er bis zu seinem Kriegsdienstantritt am 9. Januar 1940⁴⁷, wie oben dargestellt, quasi im Akkord hunderte Verfahren ab. Aus heutiger Sicht fällt die Bilanz von Stölttings Wirken erschreckend und aus der damaligen Perspektive immerhin so erfolgreich aus, dass man ihn beförderte. Aufgrund seiner Akribie wurde er am 10. Dezember 1937 zum Amtsgerichtsdirektor ernannt.⁴⁸

46 Übersetzung des Leumundszeugnisses von H. Harms/Certificate of Conduct and Character vom 5.6.1947. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

47 Vgl. Auszug aus dem Verzeichnis der Justizbeamten im höheren Dienst vom 13.1.1943, Oberlandesgerichtsbezirk Celle, Landgerichtsbezirk Lüneburg. NLA Hannover Nds. 171 Lüneburg Nr. 22147.

48 Vgl. Schreiben des Reichsjustizministeriums an Edzard Stöltting vom 13.12.1937. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

Dr.Jur. Curt von MANGOLDT
Rechtsanwalt und Notar

CERTIFICATE

I, the undersigned Curt von MANGOLDT of LÜNEBURG, lawyer and notary by profession, hereby make the following statements which I am ready to confirm by oath:

I have known Amtsgerichtsdirektor Dr. Edzard STÖLTING for long years. He became more closely acquainted with him while I was working in the Amtsgerichtsamt in the period from 1930 onwards. Since that time, I can say, I would see him nearly every day in the Court and often converse with him. On January 1, 1938, Amtsgerichtsdirektor STÖLTING was promoted Amtsgerichtsdirektor and appointed Supervising Judge of the Amtsgericht. First he had for several years been in charge of the large section for contentious civil cases at the Amtsgericht. Furthermore, now that he repeatedly depulated the Criminal Section of the Court. In his capacity as Amtsgerichtsdirektor he directed the current administrative business of the Amtsgericht. Besides he dealt with guardianship cases and acted as Presiding Judge of the Erbgesundheitsgericht (Court exercising jurisdiction in sterilisation cases). I was, of course, aware of that Amtsgerichtsdirektor STÖLTING had joined the Party in 1933, that he was a Member of the Reserve-SA and the NSV as well as of the SA and the Körperschaftsverband of Families of young children, and that he was holding the office of Kreisleiter in the last-named organisation. On the very ground that these facts were known to me and that he, also in many a personal conversation, made no secret of his political views, I used to watch his judicial activities with particularly sharp criticism. Having called on such observations for many years I can say that Amtsgerichtsdirektor STÖLTING in performing judicial activities etc./any way by his political attitude, as a Judge he acted in accordance with the law, no matter which parties were before him. Unbiased by any outward circumstances he wanted to serve Justice only, and he indeed excellently succeeded in doing so. In administering justice he was guided by the law above him and by his free discretion which was well-considered in all cases. In this connection I found it particularly striking that Amtsgerichtsdirektor STÖLTING definitely rejected any attempt to interpret or even remodel the existing law in favour of the Nazi ideology. He would conceive the law as the fundamental basis, and in his hands it would never become a tool of the National Socialist tendencies to reform the legal system.

Amtsgerichtsdirektor STÖLTING was very careful as a judge His findings were well prepared. Everybody seeking for his right was given audience and allowed to state his cause and to voice his legal viewpoint with great composure.

I should like to make special reference to Amtsgerichtsdirektor STÖLTING's activities as Presiding Judge of the Erbgesundheitsgericht. He would conduct the hearings before that Court with a peculiar amount of carelessness and care, particularly in the treatment of the accused and needs of the people implicated in such proceedings. It was a new field of law for all of us at that time and we had, up to then, not gained any practical experience in this respect. I have always been pleased with seeing how those who stood before Herr STÖLTING as a judge, would be treated by him with a kind of fatherly goodness and how he would sift any objection with a touching patience. He very cleverly had the custom to retain in his hand the conduct of the hearing and not to let it pass to the expert assessors. There is always danger of something like this happening. I was also at such occasions that he proved to be a Judge subject only to the Law and his free judicial conscience, any kind, has never suffered himself to be prejudiced in

Leumundszeugnis [Auszug] von Curt Mangoldt/
Certification vom 4.6.1947
NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

Diese Beförderung trat zum 1. Januar 1938 in Kraft⁴⁹ und kam in der gesamten Provinz Hannover nur fünfmal vor.

Stöltlings richterliche Arbeit am Erbgesundheitsgericht Lüneburg endete mit seinem Einberufungsbescheid vom 8. Januar 1940.⁵⁰ Bereits am nächsten Tag musste sich Stöltling in der Lüner Kaserne melden. Eine Bitte um Freistellung, noch Ende 1939 durch den Oberlandesgerichtspräsidenten auf den Weg gebracht, scheiterte.⁵¹ Im Laufe des ersten Halbjahres 1940 gelang es ihm, immerhin darauf hinzuwirken, dass Stöltling nicht als Mitglied der kämpfenden Truppe, sondern als Richter beim Heeresgericht ableisten konnte.⁵² Ab Mitte August 1940 stand Stöltling hierfür »z. V.«, also zur Verfügung.⁵³ Im April setzte man ihn in Dänemark ein, von Juni 1941 bis Januar 1942 wurde er als Kriegsgerichtsrichter in Russland eingesetzt, wofür er am 30. Januar 1944 eine Auszeichnung für die Teilnahme an der »Winterschlacht im Osten 1941/1942« erhielt.

Nach der Rückkehr aus Russland war er Richter an den Kriegsgerichten in Hannover, Hamburg und Lüneburg, bis im März 1943 die Versetzung an das Gericht des Kommandierenden Generals und Befehlshabers der Truppen des Heeres in den Niederlanden folgte.⁵⁴ Oberstaatsanwalt Kumm bescheinigte ihm 1947, er habe zwar milde Urteile gegen SS-Männer gefällt, ansonsten habe er jedoch »unabhängig« und ohne politische Einfärbung geurteilt.⁵⁵

Am 16. April 1945 wurde Edzard Stöltling in den Niederlanden festgenommen und kam in britische Kriegsgefangenschaft.⁵⁶ Im Mai 1946 wurde das Privathaus der Stöltlings beschlagnahmt und Margarethe Stöltling mit ihren noch lebenden fünf Kindern aus Lüneburg ausgewiesen. Sie kamen auf dem Rittergut Eimbeckhausen unter, das seit Gustav Stöltlings Tod im Jahr 1934 ausreichend Platz bot und in dem noch bis Frühjahr 1947 die Schwiegermutter Anny ihren Lebensabend verbrachte.⁵⁷

49 Vgl. ebd.

50 Vgl. Schreiben des Amtsgerichtsdirektors Stöltling an den Oberlandesgerichtspräsidenten Celle vom 8.1.1940. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

51 Vgl. Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten Celle an das Wehrbezirkskommando Lüneburg vom 23.12.1939. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

52 Vgl. Schreiben des Oberkriegsgerichtsrates an die Beamtenreserve des Oberkommandos des Heeres vom 19.7.1940. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

53 Vgl. Schreiben des Kriegsgerichtsrates Stöltling an den Oberlandesgerichtspräsidenten Celle vom 10.9.1940. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

54 Vgl. Schreiben des Landgerichtspräsidenten Lüneburg Justizsekretär Lehmann an den Oberlandesgerichtspräsidenten Celle vom 25.2.1944. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

55 Vgl. Schreiben des Oberstaatsanwaltes Kumm beim Landgericht Lüneburg vom 14.6.1947. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

56 Vgl. Fragebogen des Military Government of Germany vom 1.1.1946. NLA Hannover Nds. 171 Lüneburg Nr. 22147.

57 Vgl. Schreiben von Stöltling an den öffentlichen Kläger bei dem Berufungsausschuss für die Entnazifizierung im Regierungsbezirk Hannover vom 6.8.1948. NLA Hannover Nds. 171 Lüneburg Nr. 22147. Vgl. Schreiben von Stöltling an den Landgerichtspräsidenten Celle vom 21.3.1948. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

Zwischen Frühjahr und Herbst 1946 war er Patient in einem Krankenhaus in Eikelborn. Nach seiner Entlassung kam er in das Kriegsgefangenenlager Munster und wurde dort im April 1947 im Zuge der Entnazifizierung in Kategorie II eingestuft. Nach dieser Einstufung wurde er via Neuengamme in das Kriegsgefangenenlager Adelheide Camp in der Nähe von Delmenhorst verlegt.⁵⁸ In der Kategorie II gehörte er zu den wenigen 1,3 Prozent in der britischen Besatzungszone, die als »Belastete« gesondert überprüft wurden und neben der fortgesetzten Kriegsgefangenschaft mit einer nahezu vollständigen Aberkennung ihrer Renten- und Pensionsansprüche zu rechnen hatten.

Hiergegen ging Stölting vor, indem er ehemalige Kollegen und Vorgesetze um »Persilscheine« bat. Sie bezeugten, dass er während seiner Tätigkeiten beim Erbgesundheitsgericht sowie als Militärrichter keine Rechtsbeugung betrieben habe und seine Beförderung zum Amtsgerichtsdirektor nicht politisch motiviert gewesen sei. So schrieb niemand Geringeres als sein Dienstherr, der Oberlandesgerichtspräsident Dr. Hodo Hermann Heinrich Luthard Baron und Freiherr von Hodenberg, an das Entnazifizierungskomitee, dass Stölting gewiss ein dummer alter Mann sei, jedoch mitnichten ein überzeugter Nazi.⁵⁹ Hodenberg und Stölting kannten sich bereits aus

Zeiten ihrer Mitgliedschaft bei der Deutsch-Hannoverschen Partei. Außerdem teilten beide das Interesse, die Justiz und damit sich selbst zu rehabilitieren. Auch Rechtsanwalt Harms dementierte, dass er sich jemals öffentlich im Sinne der Nazi-Doktrin geäußert habe und unterstrich seine richterliche Unabhängigkeit.⁶⁰ Parallel sammelte die Familie in Eimbeckhausen 138 Unterschriften für eine Petition, in der um die sofortige Freilassung von Stölting gebeten wurde.⁶¹

Im September 1947 wandte sich Freiherr von Hodenberg ein zweites Mal an das Entnazifizierungskomitee, bat nochmals um Freilassung von Stölting und betonte die gesundheitlichen Risiken und Stöltlings Depressionen, die sich inzwischen eingestellt hatten.⁶² Doch er wurde enttäuscht. J. A. R. Mead entgegnete ihm, die Einstufung in Kategorie II werde nur einmal jährlich überprüft, eine Entlassung sei ohne die Überprüfung nicht möglich und man habe sich daher weiterhin zu gedulden.⁶³ Doch von Hodenberg hatte keine Geduld und bat Mead nun um ein persönliches Gespräch am Rande des Deutschen Juristentages in Bad Godesberg, der unmittelbar bevor-

60 Vgl. Schreiben von H. Harms „Certificat of Conduct and Character vom 5.6.1947. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

61 Vgl. testify copy der Petition aus Eimbeckhausen vom 27.4.1947. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

62 Vgl. Schreiben von Freiherr von Hodenberg an Mr. Rathbone, Legal Devision, Zonal Executive Office Control Commission für Germany Herford vom 9.9.1947. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

63 Vgl. Schreiben von J.A.R. Mead an den Oberlandesgerichtspräsidenten vom 15.9.1947. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

stand.⁶⁴ Mead reagierte noch am selben Tag und signalisierte, dass ein solches Gespräch möglich sei.⁶⁵ Das Treffen ist nicht dokumentiert, aber aus einem Vermerk geht hervor, dass Freiherr von Hodenberg erfolgreich war, Mead ließ sich auf eine vorzeitige Überprüfung von Stöltzing ein.⁶⁶ Bereits einen Monat später, am 22. Oktober 1947, sagte Mr. Will einen Besuch in Celle zu, um eine Prüfung der Unterlagen vor Ort vorzunehmen.⁶⁷ Im Februar 1948 wurde Edzard Stöltzing daraufhin nach Eimbeckhausen entlassen, musste sich jedoch monatlich bei der örtlichen Polizei melden.⁶⁸

Da er seit seiner Festnahme keine Gehaltszahlungen mehr bekommen hatte und alle Reserven aufgebraucht waren, bat er um »Wartegeld« bis er Pensionsansprüche geltend machen konnte.⁶⁹ Wegen geltender Bestimmungen war ihm jedoch bis dahin eine vorübergehende Zahlung von »Wartegeld« nicht

möglich.⁷⁰ Freiherr von Hodenberg fuhr schließlich persönlich nach Eimbeckhausen, um in einem Gespräch den weiteren Gang der Dinge zu klären. Bei diesem Gespräch erklärte Stöltzing, dass er keine Wiedereinstellung in den Richterstand anstrebe, sondern nach einer Entnazifizierung in den Ruhestand versetzt werden wolle.⁷¹

Am 8. Oktober 1948 erging Stöltzings Entnazifizierungsbescheid. Er war nun in der Kategorie II eingestuft, d.h. er galt fortan als »Mitläufers«. Um diese wohlwollende Einstufung etwas zurückzunehmen, bekam er zwei Auflagen. Erstens wurde ihm die Wählbarkeit für eine Dauer von fünf Jahren abgesprochen, und zweitens musste Stöltzing eine Kürzung seines Ruhegehaltes um 20 Prozent in Kauf nehmen.⁷² Des Weiteren hieß es: »Von einer Einstufung in die Kat. III wird nur abgesehen, weil St. nachgewiesen hat, dass er sich in seiner richterlichen Tätigkeit nach nat. soz. Seite nicht hat beeinflussen lassen.«⁷³ Doch mit der Kürzung seiner Pension fand sich Stöltzing nicht ab und legte Widerspruch ein. Daraufhin erging am 14. Dezember 1948 ein zweiter Entnazifizierungsbescheid, in dem die Kürzung seiner Bezüge zwar entfiel, er aber stattdessen in die

64 Vgl. Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten Freiherr von Hodenberg an Mead, Legal Deision, Zonal Exekutive Office Control Commission für Germany vom 23.9.1947. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

65 Vgl. Vgl. Schreiben von J.A.R. Mead an den Oberlandesgerichtspräsidenten vom 23.9.1947. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

66 Vgl. Aktenvermerk, o. D. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

67 Vgl. Aktenvermerk von Erdsiek, Oberlandesgerichtsrat Celle vom 22.10.1947. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

68 Vgl. Bescheinigung des Polizeikreises Springe vom 25.2.1948. NLA Hannover Nds. 171 Lüneburg Nr. 22147; vgl. Schreiben von Stöltzing an den Landgerichtspräsidenten Celle vom 21.3.1948. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

69 Vgl. ebd.

70 Vgl. Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten an Stöltzing vom 29.4.1948. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

71 Vgl. Aktenvermerk von Oberlandesgerichtspräsident von Hodenberg vom 26.4.1948. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

72 Vgl. Entnazifizierungsbescheid vom 8.10.1948. NLA Hannover Nds. 171 Lüneburg Nr. 22147.

73 Ebd.

Stellung des Amtsgerichtsrates zurückversetzt wurde.⁷⁴ D. h., man erkannte ihm die Beförderung zum Amtsgerichtsdirektor, die zum 1. Januar 1938 erfolgt war, ab und schmälerte auf diese Weise seine Versorgungsbezüge. Hiergegen ging Stölting Anfang Januar 1949 in Berufung.⁷⁵ Zugleich beantragte Stölting nun offiziell bei Hodenberg zum einen seine Zurückversetzung in die Stellung des Amtsgerichtsdirektors sowie daran anschließend seine Versetzung in den Ruhestand aufgrund von Schwerhörigkeit.⁷⁶ Das amtsärztliche Attest des Staatlichen Gesundheitsamtes Springe bestätigte ihm dafür einen Gewichts- und Gehörverlust »in Folge der Internierung«, Herzbeschwerden, Kurzatmigkeit und rechtsseitige Taubheit: »Herr Stölting ist wegen der vorbeschriebenen Leiden dienstunfähig, die Dienstunfähigkeit ist allem Ermessen nach eine dauerhafte.«⁷⁷

Im Februar 1949 wurde Stölting als dauerhaft dienstunfähig erklärt,⁷⁸ im Juni 1949 wurde seiner Beschwerde stattge-

ben und der Entnazifizierungsbeschluss vom 14. Dezember 1948 aufgehoben.⁷⁹ Anfang Juli 1949 erhielt er einen dritten Entnazifizierungsbescheid, in dem nun auch die Berufseinschränkung fehlte.⁸⁰ Daraufhin empfahl Freiherr von Hodenberg dem Niedersächsischen Justizminister am 20. September 1949, Edzard Stölting als Amtsgerichtsdirektor zu bestätigen und ihn zugleich wegen Dienstunfähigkeit in den vorzeitigen Ruhestand zu versetzen.⁸¹ Der Niedersächsische Justizminister, Dr. Werner Hofmeister, äußerte jedoch Zweifel an Stölttings politisch »unabhängiger Beförderung« und verwies auf seine gute Beziehung zum damaligen Gauleiter. Hofmeister bat um nochmalige Stellungnahme.⁸² Das machte von Hodenberg umgehend.

Sieben Tage später ging ein Antwortschreiben zurück an den Minister, in dem von Hodenberg ausführlich begründete, dass die besondere Betonung von politischer Haltung damals notwendig gewesen sei, um Richterzahl zu halten, auch habe die Beförderung dem Lebens- und Dienstalter Stölttings

74 Vgl. Abschrift des Entnazifizierungsbescheides vom 14.12.1948. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

75 Vgl. Schreiben von Dr. Weisshaar an Generalstaatsanwalt Saling vom 2.5.1949. NLA Hannover Nds. 171 Lüneburg Nr. 22147.

76 Vgl. Schreiben von Stölting an den Oberlandesgerichtspräsidenten vom 29.1.1949. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

77 Amtsärztliches Zeugnis des Staatlichen Gesundheitsamtes Springe vom 1.2.1949. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

78 Vgl. Festsetzungsbescheid über Versorgungsbezüge vom 24.2.1949. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

79 Vgl. Schreiben des Berufungsausschuss für die Entnazifizierung vom 16.6.1949. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

80 Vgl. Schreiben von Stölting an den Oberlandesgerichtspräsidenten Celle vom 6.7.1949. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

81 Vgl. Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten Celle an den Niedersächsischen Justizminister vom 20.9.1949. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

82 Vgl. Schreiben des Niedersächsischen Justizministers Hofmeister an den Oberlandesgerichtspräsidenten Hodenberg vom 2.11.1949. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

entsprochen.⁸³ Der Niedersächsische Justizminister hatte es weniger eilig. Erst am 23. August 1950, also ein Dreivierteljahr später, bestätigte er die Einstufung in Kategorie IV ohne Berufsbeschränkung, bestätigte auch die Stellung als Amtsgerichtsdirektor, akzeptierte die dauerhafte Dienstunfähigkeit, ordnete rückwirkend für den Zeitraum 1. Januar 1949 bis 31. August 1950 eine Versetzung in den »Wartestand« und ab dem 1. September 1950 eine Versetzung in den Ruhestand an, unter Erhalt des vollen Pensionsanspruchs.⁸⁴

Edzard Störling und seine Frau verlebten ihren Lebensabend in Eimbeckhausen. Er starb am 25. September 1960 in Hameln. Wiederaufnahmeverfahren Anfang der 1950er-Jahre bestätigten in der Regel die Beschlüsse des Erbgesundheitsgerichtes, sodass Störling bis zu seinem Tod nie für sein Wirken am Lüneburger Erbgesundheitsgericht belangt wurde.

83 Vgl. Stellungnahme von Oberlandesgerichtspräsident von Hodenberg an den Niedersächsischen Justizminister vom 9.11.1949. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.

84 Vgl. Schreiben des Niedersächsischen Justizministers an Störling vom 23.8.1950. NLA Hannover Hann. 173 Acc. 57/98, Nr. 361/2.